

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

zum
BEBAUUNGSPLAN

„Zwischen den Wegen – 3. Änderung“

Mit der Durchführung einer 3. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen den Wegen“ reagiert die Gemeinde Niedereschach auf die Neuordnung der im Westen des Plangebiets verlaufenden landwirtschaftlichen Wege.

Die beabsichtigte Bebauungsplanänderung ist im Vorfeld mit dem Baurechtsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar und den weiteren Fachbehörden besprochen worden, welche keine gravierenden Verfahrensproblematiken erkennen. Aufgrund der geringfügigen Änderung kann die Bebauungsplanänderung im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgewickelt werden.

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat Niedereschachs hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 in öffentlicher Sitzung das Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Zwischen den Wegen – 3. Änderung“ eingeleitet. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortstrand von Niedereschach unmittelbar westlich der Landstraße L423.

Mit der Durchführung einer 3. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen den Wegen“ reagiert die Gemeinde Niedereschach auf die Neuordnung der im Westen des Plangebiets verlaufenden landwirtschaftlichen Wege. Im Zuge dessen wird eine direkte Anbindung zum bestehenden Feldweg durch das Plangebiet notwendig, da dieser in südlicher Richtung zurückgebaut wird. Die Wegeverbindung dient damit einzig der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und somit der Abwicklung von landwirtschaftlichem Verkehr.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Umweltbelange sind in Absprache mit der Fachbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar nicht von der Planung betroffen und sind somit nicht von Belang.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Verfahrensablauf ist nur eine einzige Stellungnahme des Baurechtsamts des Landkreis Schwarzwald-Baar eingegangen, worin keine Bedenken oder Anregungen geäußert wurden. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

4. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Nicht erforderlich.